

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

vom 20. Juni 1996

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den ersten Artikel von Ziffer 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, abgeändert am 16. Dezember 1994 (SchKG);
eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und Absatz 3, Ziffer 1 und 42, Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Organisation

1. Allgemeines

Art. 1² Grundsätze

¹ Grundsätzlich bildet jeder Bezirk einen Betreibungs- und Konkurskreis. Jeder Kreis ist mit einem verstaatlichten Betreibungs- und Konkursamt ausgestattet.

² Der Grosse Rat kann durch Beschluss:

- a) mehrere Bezirke zu einem einzigen Betreibungs- und Konkurskreis zusammenfassen;
- b) mehrere Bezirke zu einem einzigen Betreibungs- oder Konkurskreis zusammenfassen;
- c) in einem Bezirk das Betreibungs- vom Konkursamt trennen.

³ Der Staatsrat bestimmt den Amtssitz jedes Betreibungs- und Konkursamtes.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Jede im vorliegenden Gesetz verwendete Bezeichnung für Personen, Statute, Funktionen oder Berufe versteht sich ohne Unterschied für Personen beiderlei Geschlechts.

Art. 3² Leitung und Personal des Amtes

¹ Jedes Amt wird von einem Vorsteher geleitet. Dieser hat einen Stellvertreter, welcher ihn im Falle der Verhinderung oder des Ausstandes ersetzt. Ein Vorsteher und ein Stellvertreter können verpflichtet werden, gleichzeitig in mehreren Ämtern tätig zu sein.

² Der Vorsteher, der Stellvertreter und das Personal werden vom Staatsrat ernannt.

281.1

- 2 -

³ Im Falle der Verhinderung oder des Ausstandes des Vorstehers und seines Stellvertreters ernennt der Staatsrat einen ausserordentlichen Stellvertreter.

⁴ Der Vorsteher ist für die Geschäftsführung seines Amtes verantwortlich.

⁵ Im Weiteren sind das kantonale Beamtengesetz und die Einführungsgesetzgebung zum SchKG anwendbar.

Art. 3a ^{2,4} Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsichtsbehörde ist:

- a) die Beschwerdebehörde (Art. 19), wenn das Gesetz der Aufsichtsbehörde die Zuständigkeit für Entscheide zuerkennt, die in einem Betreibungs- oder Konkursverfahren direkte äussere Rechtswirkungen auf den Rechtssuchenden haben (richterliche Aufsicht);
- b) der Staatsrat in Disziplinarsachen im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 SchKG (disziplinarische Aufsicht);
- c) das für die Betreibungs- und Konkursämter zuständige Departement (nachstehend: Departement) in allen anderen Fällen (administrative Aufsicht).

² Das Departement übt die administrative Aufsicht über einen Schuldbetreibungs- und Konkursdelegierten aus. Zudem erhält es Unterstützung vom kantonalen Finanzinspektorat.

³ Das Departement muss ausserdem:

- a) die personellen und materiellen Ressourcen der Ämter optimieren;
- b) die Vorsteher in fachlichen Fragen unterstützen sowie ihnen und dem Personal der Ämter eine spezifische Ausbildung anbieten;
- c) eine einheitliche Praxis in den Ämtern garantieren;
- d) allgemeine oder spezifische Weisungen erlassen;
- e) den Ämtern eine juristische Datenbank zur Verfügung stellen;
- f) die jährliche Inspektion und, falls erforderlich, ausserordentliche Inspektionen durchführen;
- g) die Öffentlichkeit über das SchKG informieren und den Internetauftritt betreiben.

Art. 4 ² Veröffentlichung

Die Ernennung der Vorsteher, der Stellvertreter sowie die Bezeichnung des Amtssitzes werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 5 ² Register

¹ Die Ämter müssen die Register, Verzeichnisse, Tagebücher, Rechnungsbücher und andere Inventare oder Repertorien entsprechend dem Bundesrecht und den Weisungen führen.

² Ausserdem führt jedes Amt ein Register der Schuldner, gegen welche Verlustscheine infolge fruchtloser Pfändung oder Konkurses ausgestellt wurden. Der Staatsrat regelt die Führung dieses Registers und die daraus erfolgenden Mitteilungen.

Art. 6² Lokale

¹Die Kosten für Beschaffung und Ausstattung der für die Ämter notwendigen Lokale werden der Betriebsbuchhaltung belastet.

²Nötigenfalls stellt die Standortgemeinde dem Amt die für seine Tätigkeit notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Miete und die Nebenkosten werden der Betriebsbuchhaltung des Amtes belastet.

³Die Ämter sind gemäss den vom Staatsrat festgesetzten Öffnungszeiten, an allen Werktagen, ausgenommen am Samstag und den Tagen die zwischen zwei freie Tage fallen, geöffnet. Letzterer kann in besonderen Fällen Abweichungen bewilligen, welche im Amtsblatt veröffentlicht werden.

⁴Während den Ferien sind die Ämter mindestens während zwei Halbtagen pro Woche geöffnet. Der Staatsrat beschliesst die Modalitäten.

Art. 7² Depositenanstalt

Als Depositenanstalt werden die Walliser Kantonalbank und ihre Agenturen bezeichnet. Auf Verlangen und unter besonderen Umständen kann der Staatsrat eine Ausnahme bewilligen.

Art. 8² Finanzhaushalt

¹Alle Vorgänge des Amtes werden in einer gesonderten Betriebsbuchhaltung verbucht, welche in der Staatsrechnung integriert ist.

²Der Finanzhaushalt der Ämter wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle geprüft.

Art. 9 Polizeilicher Beistand

¹Der Vorsteher kann zur Anwendung eines Zwangsmittels in den durch die Bundesgesetzgebung vorgesehenen Fällen die Hilfe der Kantonspolizei anfordern.

²Für die Zustellung einer Betreibungsurkunde kann er sich an einen Agenten der kommunalen oder interkommunalen Gemeindepolizei und, fehlendenfalls, an einen Gemeindeangestellten am Wohnort des Zustellungsempfängers wenden.

³In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Polizeiorgane einfache Hilfspersonen der Ämter, denen sie während ihres Einsatzes unterstellt sind.

Art. 10² Verantwortlichkeit und Rückgriff

¹Die Haftung des Kantons im Sinne von Artikel 5 SchKG wird durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

²Das Rückgriffsrecht des Kantons auf die Schadenverursacher wird durch dasselbe Gesetz geregelt.

281.1

- 4 -

2. Regieämter

Art. 11 bis 16 ²

Aufgehoben.

3. Verstaatlichte Ämter

Art. 17 und 18 ²

Aufgehoben.

2. Kapitel: Beschwerdebehörde und Beschwerde

1. Beschwerdebehörden

Art. 19 ² Obere Behörde

¹ Das Kantonsgericht ist die obere Behörde in Beschwerdesachen. Es bildet zu diesem Zweck eine dreigliedrige Abteilung mit zwei Stellvertretern. Über den Rekurs gegen einen Beschwerdeentscheid kann gleichwohl ein Einzelrichter urteilen.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Die obere Behörde beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der unteren Behörden.

⁵ Aufgehoben

Art. 20 ² Untere Behörde

Der Bezirksrichter ist die untere Behörde in Beschwerdesachen.

Art. 21 Tätigkeitsbericht

Die obere Aufsichtsbehörde erstattet jährlich Bericht über ihre Tätigkeit in einem Kapitel des Berichtes über die Rechtspflege.

2. Beschwerde

Art. 22 ² Beschwerdeschrift

¹ Die Beschwerde ist der unteren Behörde schriftlich in so vielen Doppeln einzureichen, als Interessierte bestehen.

² Die Beschwerdeschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

³ Die angefochtene Massnahme und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

Art. 23 Verbesserung

¹Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht oder lassen die Begehren oder die Begründung des Beschwerdeführers die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so räumt die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerdeschrift ein.

²Sie verbindet die Nachfrist mit der Androhung an den Beschwerdeführer, dass nach unbenutztem Ablauf der Frist, seine Beschwerde nicht behandelt wird.

Art. 24 ² Untersuchung

¹Die untere Behörde kann von Amtes wegen oder auf Gesuch des Beschwerdeführers die angefochtene Massnahme aufschieben.

²Sie stellt die Beschwerde dem Amt zur Vernehmlassung zu, mit der Aufforderung, seine Akten einzusenden. Die Vernehmlassung des Amtes wird dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht. Die untere Behörde gewährt diesem eine kurze Frist zur Beantwortung.

³Sie stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

⁴Sie ordnet von sich aus die ihr notwendig erscheinenden Untersuchungsmassnahmen an. Sie kann namentlich Zeugen einvernehmen und die Vorlage von Akten verlangen. Sie verfügt zu diesem Zweck über dieselben Befugnisse wie der Richter im Zivilprozess. Sie nimmt eine freie Beweiswürdigung vor.

⁵Unter Vorbehalt der Nichtigkeitsfälle (Art. 22 SchKG) darf sie nicht über die Parteianträge hinausgehen.

Art. 25 ² Entscheid

¹Die untere Behörde entscheidet innert 30 Tagen seit Abschluss der Untersuchung.

²Die untere Behörde, welche eine Beschwerde als begründet erklärt, verfügt die Aufhebung oder die Berichtigung der angefochtenen Handlung; sie ordnet die Vollziehung von Handlungen an, deren Vornahme das Amt unbegründetermassen verweigert oder verzögert.

³Der Entscheid enthält kurz den Gang des Verfahrens, die wichtigsten Erklärungen der Parteien, den Sachverhalt und die Begründung.

⁴Er wird den Parteien, dem betroffenen Amt und anderen allenfalls Interessierten schriftlich zugestellt.

⁵Gebühren werden keine erhoben, eine Prozessentschädigung wird nicht zugesprochen. Vorbehalten bleibt Artikel 20a Absatz 1 SchKG im Falle von böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung.

⁶Der Entscheid wird datiert und unterzeichnet; er weist auf das Rechtsmittel und die Rechtsmittelfrist hin, welche ab Zustellung läuft.

281.1

- 6 -

Art. 26² Rekurs

¹ Der Rekurs an die obere Behörde ist innert zehn Tage schriftlich an die Kantonsgerichtskanzlei zu richten.

² Dem Rekurs sind die Doppel für das Amt und den oder die Beklagten sowie der angefochtene Entscheid beizulegen.

³ Die Rekursschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

⁴ Neue Begehren, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind zulässig.

Art. 27² Rekursentscheid

¹ Die obere Behörde kann durch summarisch begründeten Entscheid auf einen offensichtlich unzulässigen Rekurs nicht eintreten oder einen offensichtlich unbegründeten Rekurs abweisen; gegebenenfalls kann sie auf die Begründung des angefochtenen Entscheids verweisen.

² Gegenteiligenfalls untersucht und entscheidet sie gemäss den Bestimmungen dieses Kapitels.

³ Wenn sie den Rekurs gutheisst, kann sie den Handel der unteren Behörde zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen zurückweisen oder selber urteilen.

Art. 28 Prüfung von Amtes wegen

¹ Die Behörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen. Erachtet sie ihre Zuständigkeit als zweifelhaft, so pflegt sie darüber ohne Verzug einen Meinungsaustausch mit der Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt. Wenn sie sich als unzuständig erachtet, überweist sie die Sache ohne Verzug der zuständigen Behörde und benachrichtigt hievon die Interessierten.

² Wendet sich eine Partei innert nützlicher Frist an eine unzuständige Behörde so gilt die Frist als eingehalten.

Art. 29 Verzeichnis und Dossier

Alle Beschwerden werden in ein Verzeichnis aufgenommen. Für jeden Handel wird ein spezielles Dossier erstellt.

3. Kapitel: Gerichtsbehörden und Verfahren

1. Zuständigkeit der Gerichtsbehörden

Art. 30 In der Eigenschaft als Betreibungsorgane

¹ Der Bezirksrichter ist zuständig:

- a) für den Erlass der einseitigen Verfügungen, die das SchKG dem Richter zuweist;
- b) für die Beurteilung betreibungsrechtlicher Streitigkeiten.

² In diesen Bereichen wird das Kantonsgericht für Entscheide des Bezirksrichters angerufen, soweit eine Beschwerde vom Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs oder von der Schweizerischen

Zivilprozessordnung vorgesehen ist. Der Fall kann einem Einzelrichter übertragen werden.³

Art. 31 ³

Aufgehoben.

2. Summarisches Verfahren

Art. 32 und 33 ³

Aufgehoben.

Art. 34 bis 39 ¹

Aufgehoben.

3. Beschleunigtes Verfahren

Art. 40 und 41 ³

Aufgehoben.

4. Ordentliches Verfahren

Art. 42 und 43 ³

Aufgehoben.

4.Kapitel: Verschiedene Bestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Verschiedene Bestimmungen

Art. 44 Öffentlich-rechtliche Folgen

Soweit nicht Bundesrecht anwendbar ist, werden die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und der Konkurseröffnung durch die kantonale Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 45 Betreibung gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts

Das Betreibungsamt ist in seinem Kreis zuständig für die Durchführung der Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.

Art. 46 Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen

Die rechtskräftigen von der zuständigen Behörde des Kantons oder der Gemeinde in den gesetzlichen oder reglementarischen Formen erlassenen Entscheide, betreffend öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, sind gemäss Artikel 80 SchKG vollstreckbar.

Art. 47² Subsidiäre Zuständigkeit des Richters oder der Verwaltung

Alle Verfügungen und Massnahmen, die das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich einer Behörde zuweist, fallen in die Zuständigkeit:

- a) des Bezirksrichters, wenn das SchKG die Zuständigkeit eines Richters vorsieht;
- b) des Kantonsgerichts, wenn das SchKG die Intervention der oberen Gerichtsbehörde vorsieht;
- c) des zuständigen Departements oder des kantonalen Finanzinspektorates gemäss dem Reglement über die Organisation der kantonalen Verwaltung oder dem Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle in den übrigen Fällen.

Art. 48 Verordnung

Der Staatsrat erlässt mittels Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz.

2. Übergangsbestimmungen

Art. 49 Grundsätze

¹Das erste Kapitel über die Organisation ist ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes anwendbar. Die Staatsratsentscheide, welche gestützt auf das Einführungsgesetz vom 18. Februar 1970 gefällt wurden, werden hinfällig.

²Die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits hängigen Verfahren werden bis zum Entscheid von der nach altem Recht zuständigen Behörde weitergeführt. Das Rechtsmittelverfahren wird dagegen durch das vorliegende Gesetz geregelt.

3. Schlussbestimmungen

Art. 50 Aufhebung

Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich:

- a) das Einführungsgesetz vom 18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1986;
- b) das Dekret vom 24. Juni 1971 betreffend die rechtliche Stellung der Betreibungs- und Konkursämter von Sitten und Siders;
- c) das Reglement vom 9. Dezember 1970 über die innere Organisation der Betreibungs- und Konkursämter und über die Stellung von Beamten und Personal.

Art. 51 Referendum und Inkrafttreten

¹Da das vorliegende Gesetz nicht nur die absolut notwendigen Bestimmungen zur Ausführung des SchKG enthält, ist es dem fakultativen Referendum unterstellt.

²Der Staatsrat bestimmt das Datum für das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Juni 1996.

Der Präsident des Grossen Rates: **Hermann Fux**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 11. Juni 2015

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Rechtserlasses laufenden Verfahren werden nach neuem Recht weitergeführt.

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 20. Juni 1996	GS/VS 1996, 179	01.01.1997
¹ Aufgehoben durch Art. 318 Ziff. 3 der Zivilprozessordnung vom 24. März 1998	GS/VS 1998, 92	01.01.1999
² Änderung vom 5. April 2007	GS/VS 2008, 2 und 469	01.01.2009
³ Änderung vom 11. Februar 2009 (Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom. 11. Februar 2009, art. 10 ziff. 9)	Abl. Nr. 26/2010	01.01.2011
⁴ Änderung vom 11. Juni 2015	Abl. Nr. 27/2015; Abl. Nr. 34/2015	01.09.2015